

Empfehlungen der Geisteswissenschaftlichen Fakultät für kumulative Habilitationen

Die folgenden als Kriterien formulierten Hinweise sind als Empfehlungen für kumulative Habilitationen (im folgenden „KH“) zu verstehen, stellen aber keine zwingenden Bedingungen für diese dar. Aus karrieretechnischen Gründen und im Hinblick auf die Fachkultur der meisten Fächer der Geisteswissenschaftlichen Fakultät erscheint in der Regel eine monographische Habilitation sinnvoll. Dem Habilitanden bzw. der Habilitandin wird empfohlen, sich rechtzeitig mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern des wissenschaftlichen Faches, für das die *venia docendi* angestrebt wird, zu beraten.

1. Alle Artikel der KH müssen zu einem übergeordneten Thema gehören. Das Thema ist in einer ausführlichen Einleitung zu begründen sowie der thematische Zusammenhang der als kumulative Habilitationsschrift vorgelegten Artikel darzulegen.
2. Die Habilitationsleistung soll sich inhaltlich und/oder methodisch klar von der Dissertation unterscheiden.
3. Das erste Erscheinungsdatum der in der KH zusammengefassten Artikel darf den Zeitraum von 8 Jahren vor dem Monat des Einreichens der Habilitation nicht überschreiten.
4. Je nach den Gepflogenheiten des Faches, für das die *venia legendi* angestrebt wird, wird von der Habilitationskommission die Mindestanzahl von Artikeln festgelegt, die der/die Habilitationswerber/in als alleinige/r Autor/in, Erst-Autor/in oder anderweitige/r Ko-Autor/in verfasst haben muss. Im Fall von Artikeln, bei denen der Habilitationswerber bzw. die Habilitationswerberin einer/eine von mehreren Autoren/Autorinnen ist, sollte schriftlich dargelegt werden, für welche Teile der/die Habilitationswerber/in verantwortlich zeichnet.
5. Der Umfang der KH beträgt mindestens 250 Seiten und maximal 500 Seiten. Eine Seite entspricht ca. 3000 Zeichen (incl. Leerzeichen).
6. Die Artikel müssen publiziert oder zur Publikation angenommen sein. Sie müssen in unveränderter Form Bestandteil der KH sein. Die Publikationen müssen in wissenschaftlichen Publikationsorganen mit Qualitätssicherung erschienen sein oder von solchen angenommen worden sein.
7. In jedem Fall muss auch durch jene Leistungen, die nicht zur KH zählen, die Fähigkeit zur Beherrschung jenes wissenschaftlichen Faches, für das die *venia docendi* angestrebt wird, in Forschung und Lehre ersichtlich sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Thema der KH einen zwar methodisch und/oder inhaltlich unterschiedlichen Fokus hat, jedoch dem größeren Forschungsfeld der Dissertation zuzuordnen ist.